

17.01.2011

Sitzungsvorlage Nr. 007/11

Bericht zur integrativen Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder

Gremien	Jugendhilfeausschuss	Sitzungsdatum	07.02.2011
Organisationseinheit	Familie und Jugend	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	51 , Familie und Jugend	Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.	51.03 , Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	51.03.02 , Tageseinrichtungen/Tagespflege		

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur integrativen Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage

Seit dem Jahr 1993 wird in den Tageseinrichtungen für Kinder die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern angeboten. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen hat in § 8 die gemeinsame Erziehung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Sozialgesetzbüchern VIII, IX und XII nochmals verankert.

Die Finanzierung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt einerseits im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes über die Kindpauschalen. Hier wird der 3,5-fache Satz der Gruppenform IIIb von derzeit 15.235,75 Euro pro Kind den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Neben der Förderung durch das KiBiz erfolgt eine weitere Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder durch das Landesjugendamt. Die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit Behinderung erfolgt als kombinierte Maßnahme der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Gewährung der 3,5-fachen KiBiz-Pauschale sowie die zusätzliche Förderung durch das Landesjugendamt hängt von der Feststellung ab, dass das Kind, für das eine Zuwendung beantragt wird, zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehört. Wird eine Anerkennung durch das Landesjugendamt ausgesprochen, wird die KiBiz-Pauschale von Beginn des Kindergartenjahres an gewährt, die Förderung durch das Landesjugendamt erfolgt ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Kindes.

Im folgenden erfolgt eine kurze Darstellung von der Antragstellung bis zur Bewilligung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder:

1. Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vom Träger einer Kindertageseinrichtung über das örtliche Jugendamt beim LWL zu stellen. Eine Förderung beginnt spätestens **2** Monate nach Antragstellung, frühestens in jedem Jahr nach Haushaltsbeschluss durch die Landschaftsversammlung.

Zur Antragstellung gehören neben dem Antrag die (amts-)ärztliche Stellungnahme, die pädagogische Stellungnahme der Kindertageseinrichtung und die Stellungnahme des Jugendamtes.

Folgende Zuwendungsempfänger können einen Antrag stellen:

- Gemeinden, Städte und Kreise als Träger von Kindertageseinrichtungen
- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Kindertageseinrichtungen
- Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

2. Bewilligung

Der LWL gewährt die Zuwendung in Form von Pauschalen, die nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung (max. 4 Kinder pro Einrichtung) und nach Trägerarten gestaffelt sind. Für jedes anerkannte Kind mit Behinderung unter drei Jahren erhöht sich die Zuwendung um 2.500 €. Zusätzlich gewährt der LWL im Kindergartenjahr 2010/2011 für jedes nach diesen Richtlinien geförderte Kind mit Behinderung einen Betrag von 1.125 € an das örtliche Jugendamt. Dieser Betrag vermindert sich ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 jährlich um jeweils 25% des Ausgangsbetrages.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- der LWL festgestellt hat, dass die Kinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören
- die Kita über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt
- die Kita die Aufgaben insbesondere die Förderung von Kindern mit Behinderung wahrnimmt
- die Kita über die erforderliche Mindestanzahl an pädagogischen Kräften verfügt
- in der Konzeption die Kita die Förderung von Kindern mit Behinderung verankert ist
- die Gruppenstärke nicht überschritten wird

Die Pauschalen können u.a. verwendet werden

- für die Finanzierung des dem Träger der Kita obliegenden Trägeranteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand für jedes vom LWL geförderte Kind
- für die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft
- für die Absenkung der Gruppenstärke mit Zustimmung des örtl. Jugendamtes
- für die Qualifizierung der mit der Förderung von Kindern mit Behinderung betrauten Kräfte

Seit Inkrafttreten der LWL-Richtlinien zum 01.08.2009 werden, auf Grund der überzeugenden Ergebnisse des von der Universität Bremen durchgeführten Modellprojekts, grundsätzlich jetzt auch Kinder unter drei Jahren gefördert. Der LWL- Landschaftsausschuss hat mit der Verabschiedung der Richtlinien zugleich beschlossen, dass im Kindergartenjahr 2009/2010 bis zu 100 Kinder u3 mit Behinderung und in den folgenden Kindergartenjahren jeweils weitere 200 Kinder u3 gefördert werden.

In der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung werden die Kinder am vormittag und nachmittag individuell gefördert. Die integrative Zusatzkraft fördert die Kinder je nach Art der Behinderung einzeln, in der Kleingruppe und/oder in der ganzen Gruppe. Neben speziellen anspruchsvollen Angeboten im defizitären Bereich der Kinder finden auch Bewegungsangebote in der Regel mit 2 - 3 Kindern sowie Entspannungs- und Konzentrationsübungen in 1 : 1 Betreuung statt.

In Bönen, Fröndenberg und Holzwickede wird zurzeit in folgenden Kindertageseinrichtungen integrativ gearbeitet, ein u3 Kind ist jedoch derzeit nicht dabei.

Kindertageseinrichtung	Anzahl der Kinder
Ev. Kindergarten Katharina Luther, Bönen	1
Ev. Kindergarten Martin Niemöller, Bönen	3
DRK-Kindergarten Puzzlekiste, Bönen	6
Ev. Familienzentrum Alter Bahnhof Lenningsen, Bönen	2
AWO Familienzentrum Schatzkästchen, Bönen	1
Ev. Kindergarten Oase, Fröndenberg	1
Kath. Familienzentrum FiP St. Josef, Fröndenberg	4
Kath. Familienzentrum FiP Christ-König, Fröndenberg	5
Kath. Familienzentrum FiP Herz-Jesu, Fröndenberg	2
EDK-Kindergarten Ruhrpiraten, Fröndenberg	3
Ev. Kindergarten Matthias Claudius, Fröndenberg	1
Ev. Kindergarten Zur Wasserburg, Fröndenberg	1
Kath. Familienzentrum FiP St. Marien, Fröndenberg	3
Kreis-Kindergarten Villa Kunterbunt, Fröndenberg	4
Ev. Familienzentrum Löwenzahn, Holzwickede	5
Ev. Familienzentrum Caroline-Nordlicht, Holzwickede	5
Ev. Kindergarten Die Schatzkiste, Holzwickede	4
HEV-Kindergarten, Holzwickede	3
DRK-Kindergarten Hokusfokus, Holzwickede	3